

Anhang 3b Seite 1 von 1

ANHANG 3b: AUSNAHMEANTRAG für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse¹

Bitte ausfüllen und an ausnahmeantrag@asfinag.at oder per Fax an +43 1 955 1277 senden!

ANTRAG

gem. § 5 Abs 2 BStMG iVm Punkt 3.3.2.1 Mautordnung Teil B auf vorübergehende Ausnahme von der Mautpflicht

Ich beantrage / Wir beantragen aufgrund der Notstandssituation in der Ukraine die Erteilung der vorübergehenden Ausnahme von der Mautpflicht und führe / führen Nachfolgendes wahrheitsgetreu an:

Nachfolgendes wahrheitsgetreu an:	
1. GRUND UND ZEIT DER MAUTBEFREIUNG	
Datum der Einzelfahrt:	
Zeitraum der Fahrt:	bis
Fahrtstrecke (Anschlussstellen):	
Grund der Fahrt:	
2. ANGABEN ZUM KRAFTFAHRZEUG	
Zulassungsstaat / Kfz-Kennzeichen:	
Fahrzeugart:	
GO-Box-Nummer im Post-Pay-Verfahren (falls vorhanden):	
3. ANGABEN ZUM ZULASSUNGSBESITZER	
Vor- und Zuname (Firmenwortlaut) / Adresse:	
Ansprechperson:	
TelNr. / Fax-Nr. / E-Mail:	
4. ANGABEN ZUR HILFSORGANISATION (optional)	
Name / Adresse:	
Ansprechperson:	
TelNr. / Fax-Nr. / E-Mail:	
Auftraggeber des Hilfstransports (Vor- und Zuname / Firmenwortlaut / Adresse):	
Der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Antrag ist während und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen. D Maut setzt voraus, dass eine GO-Box durch den Nutzer für die Dat Funktion gesetzt wird (entweder durch Entfernung aus dem Kraft Verschluss in der Abschirmverpackung). Sollte eine genutzte GO-Fahrzeuggerät nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es sy bzwabbuchung. Die so abgebuchten Beträge können nicht außer	Die Befreiung von der Entrichtung der uer der mautbefreiten Fahrt außer Efahrzeug oder durch ordnungsgemäßen Box oder ein anderes zugelassenes ystembedingt zu einer Mauttransaktion

Unterschrift des Zulassungsbesitzers

Ort, Datum

Unterschrift Hilfsorganisation / Auftraggeber

¹ Gemäß § 33 Abs 18 Z 8 BStMG gelten Kraftfahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t aufweisen, bereits vor dem 1.12.2023 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind und bei denen das höchste zulässige Gesamtgewicht vor dem 1.12.2023 mit nicht mehr als 3,5 t festgelegt worden ist, bis zum 31.1.2029 als Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t und unterliegen somit der zeitabhängigen Maut.

^{*} Soweit sich die im Formular verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.